

Unerlaubte Tätigkeiten und Banken – Involvierung und Risiken

Kleinbankensymposium 2020, 21. Januar 2020

Anton Brönnimann, Leiter Verfahren
Philipp Lüscher, Leiter Abklärungen
Ulina Bajraktaraj, Abklärungen unbewilligte Tätigkeiten

21. Januar 2020

Agenda

1. Schwerpunkte der Enforcement-Tätigkeit
2. Rolle von Banken bei unerlaubten Tätigkeiten
3. Ihre Fragen?

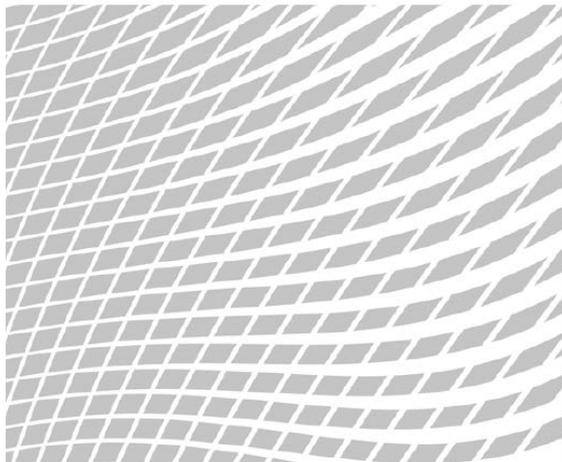
Aufgaben von Enforcement ...

Das Enforcement der FINMA

- dient als letzte **Eskalationsstufe im Aufsichtsprozess** bei beaufsichtigten Instituten:
Fokus auf Geschäftsverhalten (insbeso. Sorgfaltspflichten nach GwG).
- verfolgt **marktmisbräuchliches Verhalten** im Effektenhandel:
Priorität haben Verstöße durch Beaufsichtigte bzw. deren Mitarbeitende;
Verstöße durch Dritte werden der BA zur Anzeige gebracht.
- bekämpft die **unerlaubte Tätigkeit** im Finanzmarkt:
Fokus auf anlegerschädigende Geschäftsmodelle (Emission von Effekten, Entgegennahme von Publikumseinlagen)

... konkretisiert in den Leitlinien zum Enforcement

Leitlinien zum Enforcement

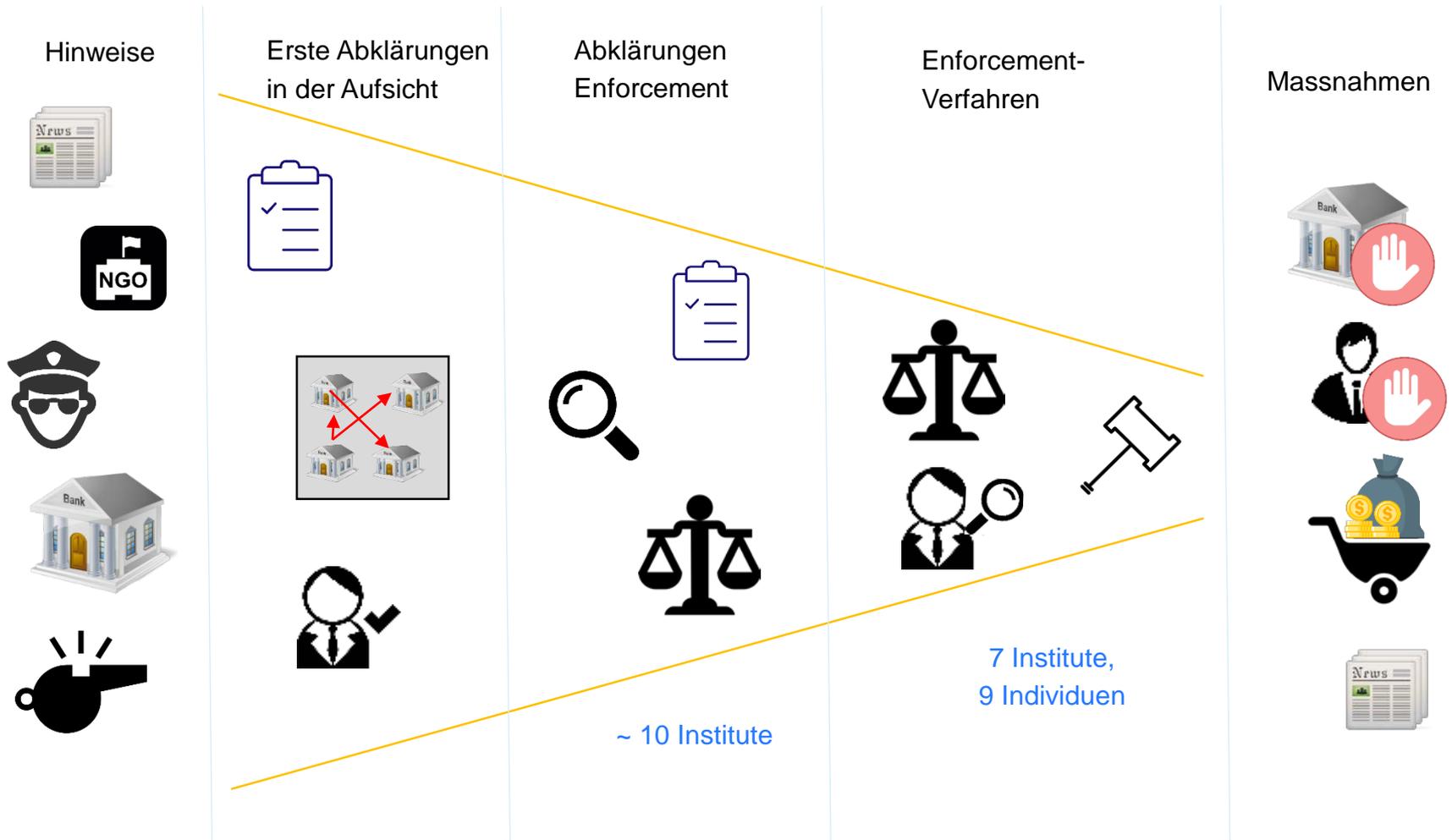


Die FINMA setzt Enforcement als sichtbares Durchsetzungsmittel zur Erreichung der Aufsichtsziele ein. Enforcement hat die Beseitigung von Missständen, die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands und die präventiv wirkende Sanktionierung von Gesetzesverstössen zum Ziel. Gravierende Verfehlungen werden prioritär behandelt.

- Das Enforcement der FINMA unterstützt die Aufsichtstätigkeit der FINMA über Bewilligungsträger. Zur Förderung der Einhaltung des Aufsichtsrechts setzt die FINMA Enforcement gezielt bei schweren Aufsichtsrechtverletzungen ein, namentlich bei Verletzungen von Verhaltensregeln.
- Die FINMA verfolgt prioritär schwere Verletzungen der Marktintegrität und Marktmanipulation durch alle Marktteilnehmer auf dem schweizerischen Effektenmarkt; bei bewilligten Marktteilnehmern und ihren Angestellten verfolgt sie überdies schweren Marktmissbrauch auf ähnlichen Märkten im In- und Ausland.
- Die FINMA geht den bei ihr eingegangenen Hinweisen auf Tätigkeit ohne die nach den Finanzmarktgesetzen erforderliche Bewilligung nach.
- Gegen natürliche Personen, die für schwere Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Verantwortung tragen, geht die FINMA gezielt vor.
- Die FINMA ergreift im Einzelfall die notwendigen und angemessenen Insolvenzmassnahmen; in der Abwicklung von Insolvenzverfahren greift sie dabei vornehmlich auf externe Liquidatoren zurück.
- Die FINMA versteht die rasche Leistung von internationaler Amtshilfe, insbesondere auf dem Gebiet der Marktaufsicht und bezüglich Tätigkeiten auf den Finanzplätzen ohne die erforderliche Bewilligung, als wichtigen Beitrag an die weltweiten Anstrengungen zur Sicherung des Funktionierens und der Integrität der Finanzmärkte.
- Bei ihren Kontakten mit Straf- und andern Behörden achtet die FINMA darauf, dass diese im Interesse der Aufsichtsziele der FINMA erfolgen.

1. Schwerpunkte

Eskalationsprozess als "Trichter"



Bsp. Untersuchungen i.S. 1MDB

Abklärungen und Verfahren – ein „Massengeschäft“

	Ende 2017 offen	2018 eröffnet	2018 abgeschlossen	Ende 2018 offen
Abklärungen	282	557	545	294
Bewilligter Bereich	48	96	103	41
Unerlaubte Tätigkeit	155	337	343	149
Marktverhalten	79	124	99	104
Verfahren	45	31	44	32
Bewilligter Bereich (inkl. Marktverhalten)	21	11	21	11
unerlaubte Tätigkeit	9	12	12	9

Trends 2019

- Im beaufsichtigten Bereich bleibt Geldwäscherei ein Schwerpunkt-Thema; zugleich mehr Fälle zum Umgang mit Interessenkonflikten durch Organe
- Im Bereich Marktverhalten ist eine wachsende Sensibilisierung der Banken festzustellen – vermehrt Meldung von Verdachtsfällen an die FINMA gestützt auf Art. 29 FINMAG
- Im Bereich der unerlaubten Tätigkeiten stetig wachsende Fallzahlen als Folge neuer Geschäftsmodelle, aber auch besserer Anlegersensibilität mit Bezug auf unseriöse Geschäftsmodelle generell

Was verstehen wir unter unerlaubten Tätigkeiten?

- Personen, die eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungs- oder registrierungspflichtige Tätigkeit ohne FINMA-Bewilligung ausüben
- FINMA konzentriert sich auf Fälle, wo Anlegergelder gefährdet sind (Publikumseinlagen, Wertpapierhaustätigkeit)
- Kein Mandat für eine laufende, proaktive Marktüberwachung der FINMA im Bereich der unerlaubten Tätigkeiten; Hinweise Dritter zentral für Anleger- und Funktionsschutz

Warum sind unerlaubte Tätigkeiten auch für Banken relevant?

- Unbewilligt tätige Akteure verwenden oft Schweizer Gesellschaften und Bankverbindungen, um vom guten Ruf des Wirtschaftsstandorts zu profitieren.
- Teilweise täuschendes Verhalten gegenüber Banken, aber oftmals relativ leicht zu erkennen (Entgegennahme von Darlehen, Einzahlungen für Effektengeschäfte, Durchlauftransaktionen).
- Reputationsschaden für die Bank, wenn sie Bankbeziehungen unterhält, welche für betrügerische Tätigkeiten genutzt werden.
- U.U. Meldepflichten des Instituts (Art. 9 GwG, Art. 29 FINMAG); Nichtbefolgung ist aufsichts- und strafrechtlich relevant

Klassiker unerlaubter Tätigkeiten

Entgegennahme von Publikumseinlagen

- Bankengesetz regelt die Entgegennahme von Fremdkapital (insb. Darlehen) von einer Vielzahl von Personen
 - Pooling von Geldern mit Rück-/Weiterleitungsverpflichtung
 - Gewerbsmässigkeit bei Einlagen von mehr als 20 Personen oder Werbung

- Typische Anwendungsfälle:
 - Garantierte Renditeversprechen
 - Investitionen in neue Geschäftsmodelle
 - Vorgeschobene Investitionen in Sachwerte (Umgehung)

Klassiker unerlaubter Tätigkeiten

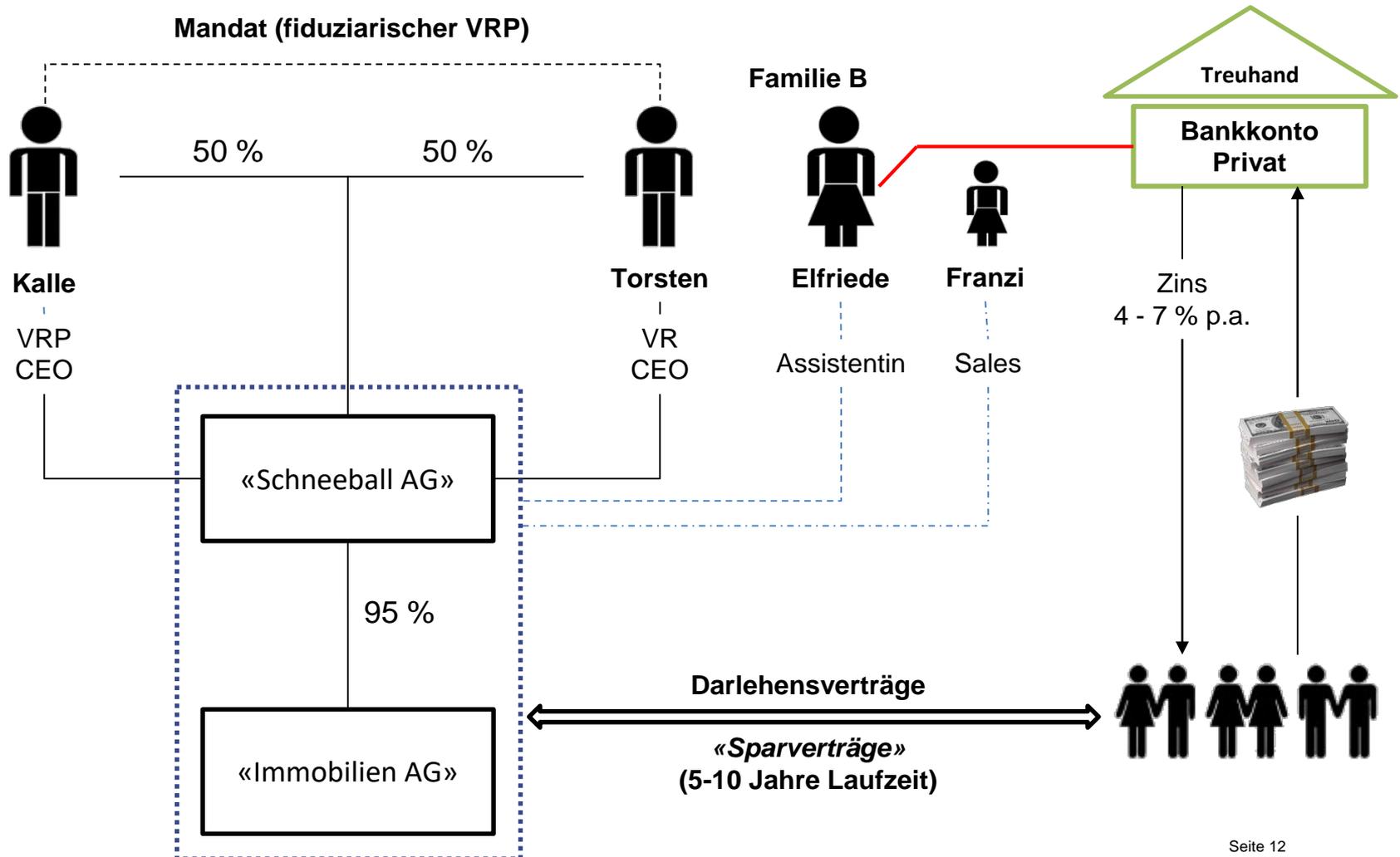
Entgegennahme von Publikumseinlagen

– Fallbeispiel 1

- Kleinsparerer «angezogen» mit hohen, jedoch nicht illusorischen Renditeversprechen (4 – 7%)
- Professionell wirkende Vermarktung via Webseite und gedrucktes Werbematerial (Hochglanzprospekte, Fotos von fremden Immobilien)
- Ausnutzen unterschiedlicher Jurisdiktionen (CH/D)
- Zwei "Investitionsmodelle"
 - "*Sparverträge*" über eine Dauer von zehn Jahren mit Thesaurierung der Zinsen
 - Darlehen mit Aushändigung eines "*Investitionszertifikats*"
- Gelder werden über das Konto der Ehefrau des CEO entgegengenommen und privat verwendet

Klassiker unerlaubter Tätigkeiten

Entgegennahme von Publikumseinlagen



Klassiker unerlaubter Tätigkeiten

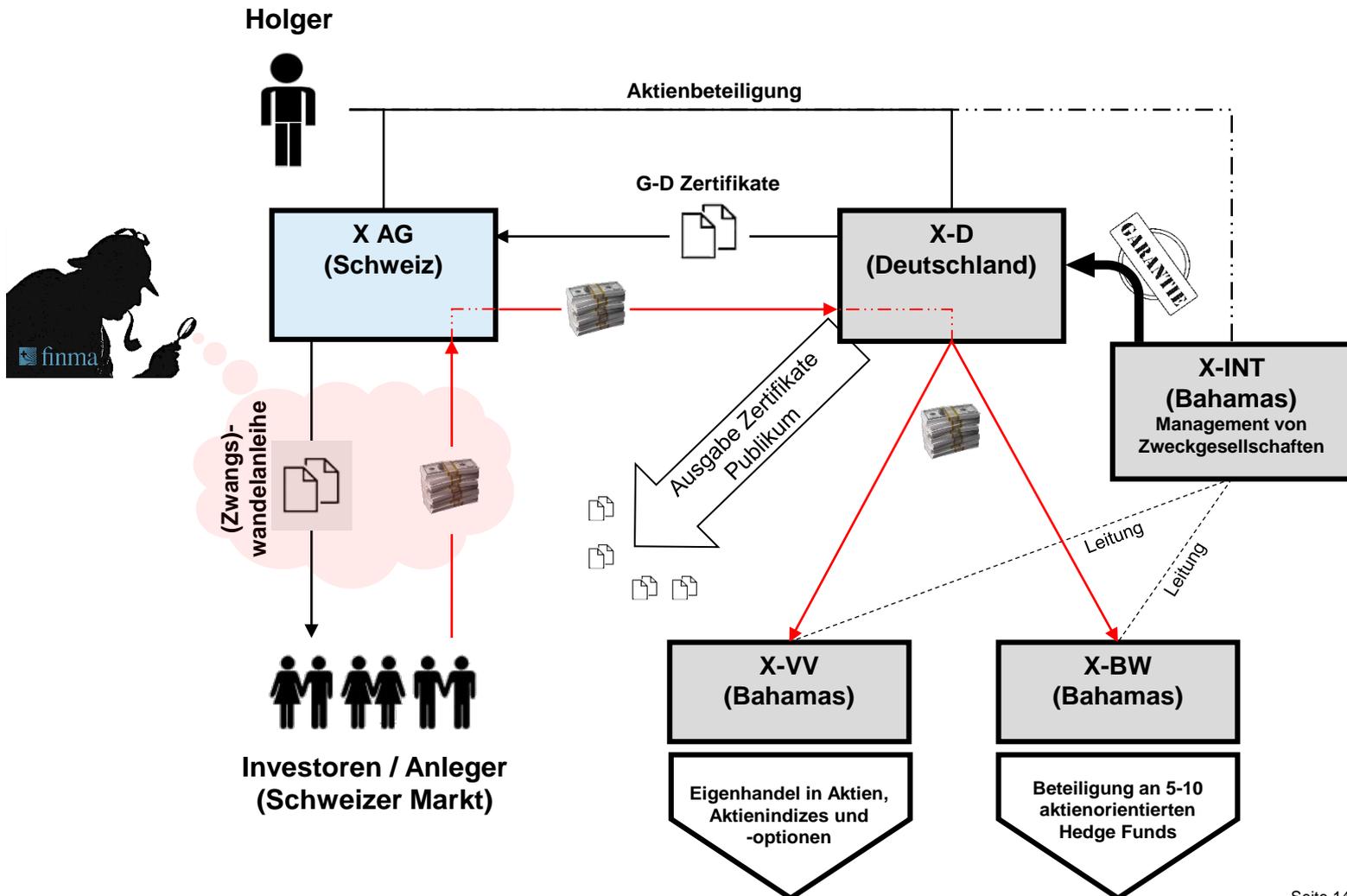
Entgegennahme von Publikumseinlagen

– Fallbeispiel 2

- X AG gibt über mehrere Jahre eine sog. *"Zwangswandelanleihe"* aus
- Keine Anleihe im rechtlichen Sinn, da keine einheitlichen Bedingungen für die Anleger vorliegen
- Widersprüchliches Verhalten der X AG: Wandelungserklärung zwar abgegeben, *"Anleihe"* wird jedoch weiterhin ausgegeben – *"Anleihe"* wird regelmässig verlängert
- Aufsichtsrechtlich besteht ein Rückzahlungsanspruch
- Ein kleiner Teil der Gelder wird für den Zinsdienst verwendet, der Grossteil der Gelder fliesst via verwandte Gesellschaften im Ausland
- X AG verfügt über keine eigenen Büroräumlichkeiten in der Schweiz (lediglich c/o Adresse bei einem Treuhänder)

Klassiker unerlaubter Tätigkeiten

Entgegennahme von Publikumseinlagen



Klassiker unerlaubter Tätigkeiten

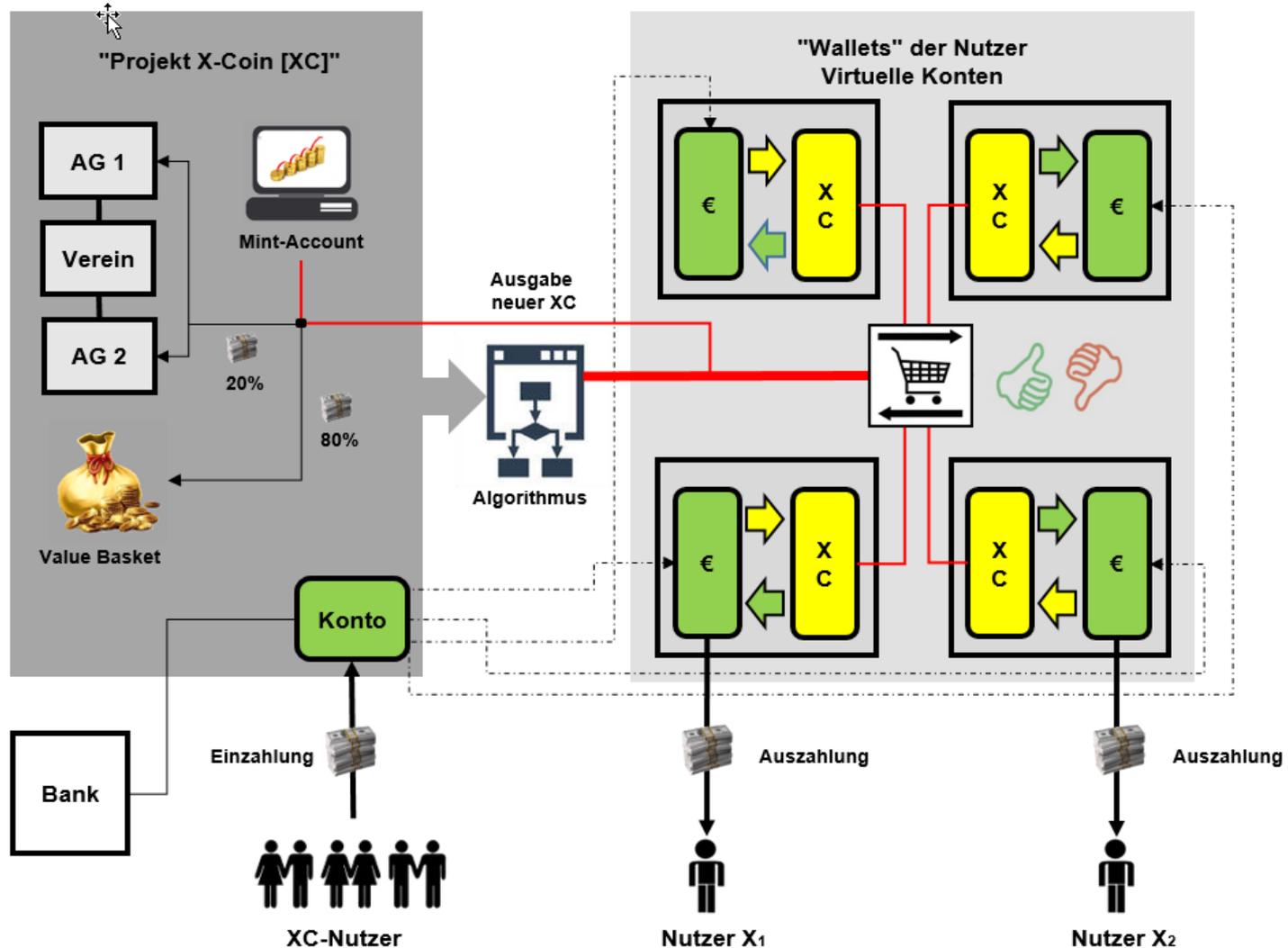
Entgegennahme von Publikumseinlagen

– Fallbeispiel 3

- Die XC-Gruppe betreibt eine "Coin-Börse" und nimmt Gelder von Nutzern auf ihren eigenen Konten entgegen
- Die einbezahlten Gelder werden den Nutzern lediglich auf virtuellen Konten gutgeschrieben
 - Die Gelder verbleiben realiter auf den Einzahlungskonten bei der XC-Gruppe
 - Gegenüber den Nutzern wird ein EUR- und ein XC-Guthaben ausgewiesen
- Angeblicher Algorithmus bestimmt Referenzkurs
- Absicherung des Werts aller XC durch eines angeblich dezentral ausgelagerten "Value Basket"

Klassiker unerlaubter Tätigkeiten

Entgegennahme von Publikumseinlagen



Klassiker unerlaubter Tätigkeiten

Entgegennahme von Publikumseinlagen

- Typische Auffälligkeiten in den Kontounterlagen
 - Innert kurzer Zeit gehen auf zuvor kaum genutzte Geschäftskonten zahlreiche und namhafte Beträge ein
 - Die Einzahlungen tragen z.T. Vermerke wie "Investment", "Darlehen", "Festgeld", "Anlage" u.ä.
 - Die Zahlungen stehen oftmals in keinem direkten Zusammenhang mit der gegenüber der Bank angegebenen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft
 - Nach den Zahlungseingängen werden hohe Barbezüge getätigt und weitere Gelder auf ausländische Konten weitergeleitet

Klassiker unerlaubter Tätigkeiten

Wertpapierhaus

- Finanzinstitutsgesetz regelt den Handel mit Effekten (Aktien, Obligationen, Derivate, etc.)
- Typischer Anwendungsfall: **Öffentliches Anbieten von Effekten auf dem Primärmarkt** (Art. 12 FINIG)
 - Kauf von Effekten eines Dritten
 - Erstmaliges öffentliches Anbieten dieser Effekten gegenüber dem Publikum (Primärmarkt)
 - Gewerbsmässigkeit / hauptsächliche Tätigkeit im Finanzbereich

Klassiker unerlaubter Tätigkeiten

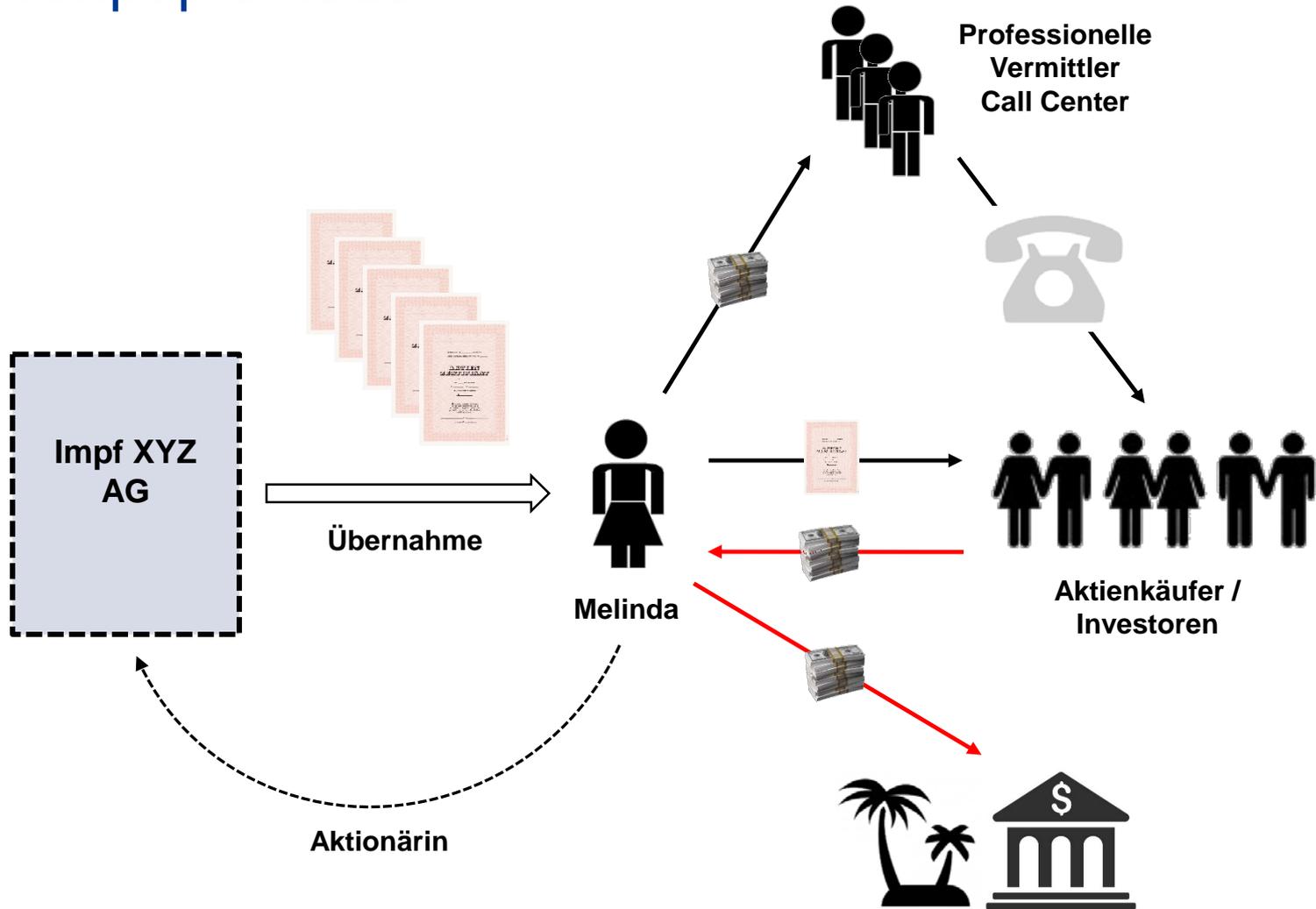
Wertpapierhaus

– Fallbeispiel 4

- Verkauf von Penny Stocks einer CH-Gesellschaft im Bereich der angeblichen Impfstoff-Entwicklung
- Verkäuferin ist Aktionärin der Gesellschaft; hat Aktien jeweils bei Kapitalerhöhungen gezeichnet
- Verkauf an ca. 500 Privatanleger über mehrere Vermittler mittels "*Cold Calls*"
- mit Verkauf zu Vielfachem des Nennwerts werden Erlöse von über CHF 20 Mio. erzielt; CHF 10 Mio. werden an Vermittler bezahlt
- Erlöse werden für private Zwecke verwendet

Klassiker unerlaubter Tätigkeiten

Wertpapierhaus



Klassiker unerlaubter Tätigkeiten

Wertpapierhaus

- Auffälligkeiten in den Kontounterlagen
 - Auf den Privatkonten gehen zahlreiche und namhafte Beträge von einer Vielzahl von Privatpersonen ein.
 - Ein grosser Teil der Gelder wird an Vermittlerfirmen überwiesen.
 - Weitere Gelder werden auf Konten im Ausland überwiesen.

Behandlung von unerlaubten Tätigkeiten durch Banken

- "Know your Customer": Bank muss Geschäftstätigkeit ihrer Kunden verstehen
- Unerlaubte Tätigkeiten oftmals geeignet, besondere GwG-Sorgfaltspflichten auszulösen (Strohmann-Konstrukte, Transaktionsverhalten)
- Anlegerschädigendes Verhalten kann nicht nur aufsichtsrechtlich, sondern auch straf- und zivilrechtlich relevant sein
- Im Einzelfall jeweils Geldwäscherei-Verdachtsmeldung (inkl. Weiterleitung an FINMA) oder FINMAG-Meldung an FINMA prüfen

Ihre Fragen?

